



Covid-19/Sars-CoV-2

Meldepflicht für Ärzte und medizinische Einrichtungen

Seit 01. Februar 2020 besteht auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Meldepflicht für Infektionen mit Sars-CoV-2. Die Erkrankung und der Verdacht einer Erkrankung durch den Coronavirus sind dem Gesundheitsamt namentlich zu melden. Hierfür kann das übliche Meldeformular verwendet werden -als Fax bitte an 07141 144 59501. Möglichst auch eine Telefon-Nummer angeben, unter der der Patient erreichbar ist.

Voraussetzung ist, dass die Falldefinition des RKI für einen Verdachts- bzw. bestätigten Fall erfüllt ist.

Zu melden sind Personen

1. mit respiratorischen Symptomen unabhängig von deren Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet <https://www.rki.de/ncov-risikogebiete.html>
2. mit respiratorischen Symptomen jedweder Schwere oder unspezifischer Allgemeinsymptomatik UND Kontakt mit einem bestätigten Covid-19-Fall

Erneut ist zu melden, wenn sich der Verdacht im weiteren Verlauf nicht bestätigt.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn dem Arzt bekannt ist, dass bereits andere Meldungen zu der Erkrankung erfolgt sind!

Für Laboratorien gilt eine spezifische Meldepflicht.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

- Diagnostische Abklärung mittels PCR dann, wenn die o.g. Falldefinition des RKI erfüllt ist, bei Fieber und eingeschränktem AZ sowie Zeichen einer respiratorischen Insuffizienz nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Klinikum stationäre Einweisung über die Notaufnahme. Bei sonstigen Patienten Durchführung des (Nasen-) Rachenabstrich entsprechend Infoblatt „Corona Probenahme“.
- Patienten, die nicht der Falldefinition entsprechen, sollen sich auf Symptome hin 2 Wochen beobachten (z. B. durch Fieber messen), Kontakte meiden, entsprechende Hygienemaßnahmen beachten und sich bei Symptomen mit dem Hausarzt/ der Hausärztin in Verbindung setzen.
- Probenahme zu Hause muss nicht unbedingt durch eine Fachkraft erfolgen, Patient kann den Nasen-Rachen Abstrich nach vorheriger tel. Einweisung mittels „Influenzaset“ selbst durchführen. Zur Durchführung siehe Infoblatt „Corona Probenahme“.

Probenahme bei begründeten Verdachtsfällen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind abrechenbar und nicht budgetrelevant!